

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BBP

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BAUGB. IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, IN VERBINDUNG MIT DER BAUTZENNSVORFÖRDERUNG (BAUVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977, ZULETZT GEÄNDERT VOM 19.12.1986, FOLGENDES FESTGESETZT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BAUGB. + § 1 (3) BAUNVO) BEIEN VORGEHET (B) (§ 3 BAUNVO) SIND NICHT ZUGELASSEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BAUGB. + § 16 BAUNVO) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IM PLANGESETZT WIRD BESTIMMT DURCH
 - DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - Die GESCHÖPFFLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSE
- Die MAX. ZULÄSSIGEN WERTE SIND DER NUTZUNGSSCHALONE ZU ENTNEHMEN.
- BAUWEISE, BAUHENZEN (§ 9 (1) 2 BAUGB. + § 22 + 23 BAUNVO) IM GELTUNGSBEREICH SIND DIE GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE ALS EINZELHÄUSER ZU ERICHTEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFÜCKSFLÄCHE IST DURCH BAULINIEN UND BAUHRENZEN FESTGESETZT.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 (1) 2 BAUGB.) DIE FÜRSTIRKUNG DER GEBÄUDE IST ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG ANZUORDNEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) BAUGB.) GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZU ERICHTEN. VOR DEN GARAGEN IST EINE VORFLÄCHE VON MIND. 5,0 M EINZUHALTEN.
- BELASTUNGSFLÄCHE (§ 9 (1) 21 BAUGB.) ZUR VERLÄRUNG DES ABWASSERKANALS IST EINE FLÄCHE MIT EINER LEITUNGSRECHT ZU BELASTEN. PARZELLEN-NR. 258/1 + 258/2 Vorh. WASSERLEITUNG DN 100

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BBP

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUFGRUND § 9 (4) BAUGEBESETZ IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986, IN VERBINDUNG MIT § 83 (4) LANDESBAUVO IN DER FASSUNG VOM 10. NOVEMBER 1986, EINE ÖRTLICHE BAUVOVORSCHRIFT ERÄSSEN.

1. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUPTGEBAUDE
 - 1.1 DACHFOHR: SATTLEDACH MIT 15 - 30° DACHNEIGUNG
 - 1.2 DACHHAUPTFLÄCHE: KEINE
2. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GARAGEN
 - 2.1 DACHFOHR: PULT- ODER SATTLEDACH, BEI SATTLEDACH NEIGUNG ENTSPRECHEND HAUPTFLÄCHE
 - 2.2 BEI BENACHBARTEIN GARAGEN - DOPPLERGARAGEN - SIND GLÄCHE TRÄUF- UND PIRFHÖHE UND DACHNEIGUNG ZU WÄLLEN

Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB

DER GESAMTE PLANBEREICH WIRD IN DEN FOLGENDEN JAHREN BERG-BAUULICHEN RANDEINWIRKUNGEN UNTERLIEGEN. (STELLUNGNAHME DES OBERBERGAMTES FÜR DAS SAARLAND UND DAS LAND RHEINLAND-Pfalz VOM 05.04.1990, Az.: VIII 3110/6/90 - SB/H).

Hinweise

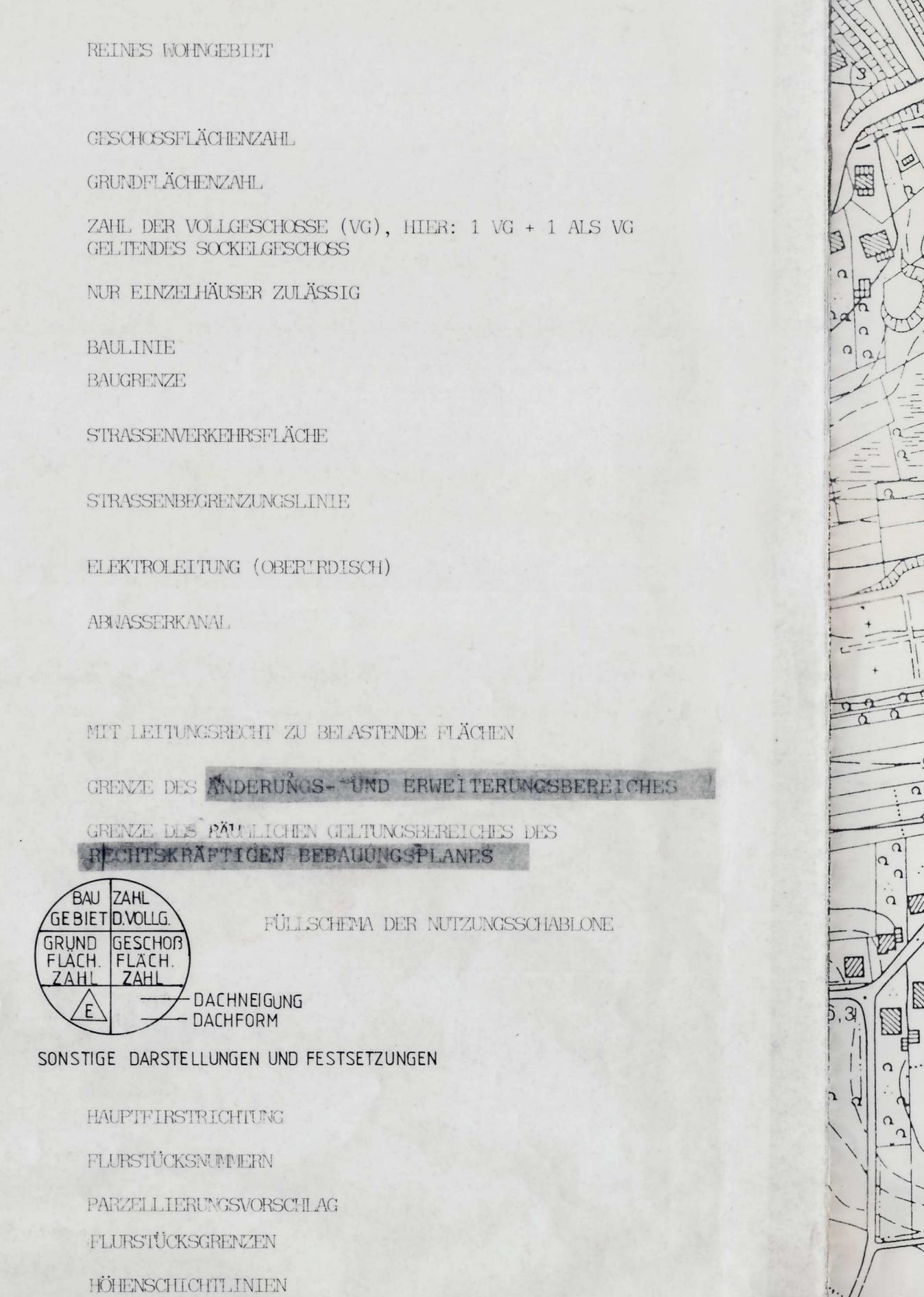
BAUANTRAGSUNTERLAGEN DER IM ÄNDERUNGBEREICH GELEGENEN GRUNDSTÜCKE BEDÜRFEN VOR GENEHMIGUNGSETEILUNG DER ZUSTIMMUNG DER VSE

ALLE BAUANTRAGSUNTERLAGEN IM 60 M-BEREICH VON BUNDESBAHNLAGEN SIND VOR GENEHMIGUNGSETEILUNG DER BUNDESBAHNDETRIKTION SAARBRÜCKEN ZUR STELLUNGNAHME ZU ZULETEN. (SCHREIBEN DER 19 VOM 16.03.90 - RA 12.1041 Lwb 965 -)

Begründung zum BBP

GEMÄSS § 9(8) BauGB IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM MAI 1990 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

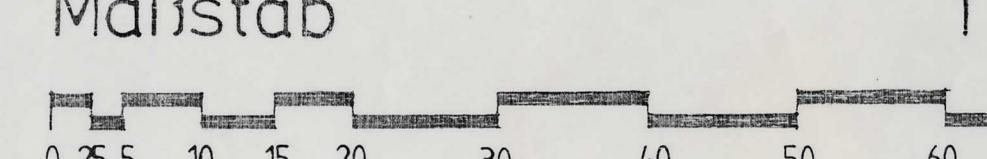
Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung



Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Eiweiler

Bebauungsplan 'Auf der Werth'
2. Änderung und Erweiterung

Maßstab



1:500

Heusweiler, im Mai 1990

J.V.

LEITER DES GEMEINDEBAUMESTER

15

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11(1) BauGB und der Ort. Bauvorschriften gem. § 83 (4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 (1) 1. HALBSATZ BAUGB. MIT VERFÜGUNG VON 2.11.1990 DURCH DIE BEGÄNDIGUNGSETEILUNG DER BUNDESBAHNDETRIKTION SAARBRÜCKEN IN DEN BRF. AUFGENOMMENEN ORT. BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEM. § 83 (1) LBO GEHALTET.

SAARBRÜCKEN, DEN 2.11.1990
Ministerium für Umwelt
WIRKER
Diplom-Ingenieur

Heusweiler, im Mai 1990

19. Nov. 1990

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19. Nov. 1990... offiziell genehmigt. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen seit dem 19. Nov. 1990... zu jederzeit einsehbar bereit.

Davon ist der Bebauungsplan beim Baumeister

Heusweiler, den 20. Nov. 1990

Der Bürgermeister

